

BGer 2C_128/2013 vom 7. Februar 2013

Bundesgericht, 2013-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_128_2013

FR: TF 2C_128/2013 du 7 février 2013

IT: TF 2C_128/2013 del 7 febbraio 2013

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C_128/2013

Urteil vom 7. Februar 2013

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

X._____,

vertreten durch Herrn lic. iur. Roger Meier,

Beschwerdeführer,

gegen

Migrationsamt des Kantons Zürich,

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

Gegenstand

Niederlassungsbewilligung EG/EFTA,

Beschwerde gegen das Urteil des

Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Kammer, vom 19. Dezember 2012.

Nach Einsicht

in das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2012, welches eine Beschwerde des italienischen Staatsangehörigen X._____ betreffend den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung abwies,

in die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 4. Februar 2013,

in Erwägung,

dass die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG),

dass Fristen gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar stillstehen,

dass Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art. 44 Abs. 1 BGG),

dass das Urteil des Verwaltungsgerichts am 21. Dezember 2012 versandt wurde und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gemäss Eingangsstempel auf dem Urteilsexemplar am 24. Dezember 2012, während des Friststillstandes, zugegangen ist,

dass die Rechtsschrift das Datum vom 4. Februar 2012 trägt und gemäss Poststempel gleichentags zur Post gegeben wurde,

dass die Beschwerdefrist, wie in der Beschwerde zutreffend festgehalten wird, vom 24. Dezember 2012 bis und mit dem 2. Januar 2013 stillstand, am 3. Januar 2013 zu laufen begann (vgl. dazu BGE 132 II 153 E. 4.2 S. 158 f.; Urteil 5A_634/2008 vom 9. Februar 2009 E. 1 [nicht publ. in: BGE 135 III 324]) und am 1. Februar 2013 (Freitag) endete,

dass die vorliegende Beschwerde mithin verspätet ist, weshalb darauf mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten ist,

dass dem Gesuch des Beschwerdeführers, ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, nicht entsprochen werden kann, weil die Beschwerde - schon - aus formellen Gründen aussichtslos erschien (Art. 64 BGG),

dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG), dem Verfahrensausgang entsprechend, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Kammer, und dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Februar 2013

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.